



Beschlussvorlage

XX. Wahlperiode 2026 - 2031

Datum	Drucksachennummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 09.07.2026	101/GV/XX	Amt III-Le/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	14.07.2026	beschließend
Gemeindevertretung	20.08.2026	beschließend

Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in für das Ortsgericht Glashütten I (OT Glashütten)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Amtsgericht Königstein/Ts. Frau Martina Wick, 61479 Glashütten, zur Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Glashütten I (OT Glashütten) vorzuschlagen.

Erläuterungen:

Das Amtsgericht Königstein hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Christoph Barth, im Ortsgericht Glashütten I (OT Glashütten) zum 04.10.2026 endet. Herr Barth hat auf Nachfrage erklärt, dass er für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Somit ist gemäß § 7 Abs. 1 Hessisches Ortsgerichtsgesetz die Neuwahl einer Ortsgerichtsschöffin bzw. eines Ortsgerichtsschöffen vorzunehmen.

Nach erfolgter Ausschreibung im „Glashüttener Amtsblatt“ war Frau Martina Wick die einzige Bewerberin für die vakante Stelle als Ortsgerichtsschöffin im Ortsgericht Glashütten I (OT Glashütten).

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde vom Vertreter des Amtsgerichtes Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Abstimmung erfolgt gemäß § 7 Abs 1 Hessisches Ortsgerichtsgesetz und § 5 HGO nach Stimmenmehrheit (Mehrheitswahlverfahren).

Gemäß § 7 Abs. 2 hat die Gemeinde Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes. Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen, sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht sein, die

- ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
- als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

Personen, die miteinander in der ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):
(1) Martina Wick